

# Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBRTL)

für Reitlehrer (Ausgabe März 2011)



1. **Versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Reitlehrer, Fahrlehrer, Reittherapeut oder Bereiter.
2. **Mitversichert** ist
  - 2.1. die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis;
  - 2.2. die Aufsichtsführung über Reitschüler;
  - 2.3. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichts;
  - 2.4. die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Reitprüfungen;
  - 2.5. die Durchführung von Veranstaltungen und Ausflügen und aus dem damit verbundenen Aufenthalt in Herbergen;
  - 2.6. die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken.
  - 2.7. Bei der Haftpflicht für Reitlehrer, Fahrlehrer und Reittherapeuten sind bis zu 4 Hilfspersonen mitversichert.
  - 2.8. Bei der Haftpflicht für Bereiter sind mitversichert Schäden an in Betrieb genommenen Pferden (auch Fütterungsschäden und Schäden an Zaum- und Sattelzeug) durch den Versicherungsnehmer und dessen Betriebspersonal. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 10.000,00 EUR je Tier und maximal 100.000,00 EUR je Schadenereignis.
3. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht
  - 3.1. aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art;
  - 3.2. der Reitschüler, Prüflinge und Teilnehmer an den Veranstaltungen;
  - 3.3. des Versicherungsnehmers als Tierhalter;
  - 3.4. aus Schäden an den berittenen oder den im Reitunterricht eingesetzten Pferden sowie an Zaum- und Sattelzeug, siehe jedoch Ziffer 2.8;
  - 3.5. aus Arbeitsunfällen nach folgender Besonderen Bedingung:  
**Ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.